

## Informationen und Erläuterungen:

Unter diesem Link finden Sie ausgewählte Informationen und Erläuterungen zu in den Beiträgen dieses Buches genannten Sachbereichen regionaler Menschenrechtspraxis. Alle im Text und in diesen Erläuterungen genannten Online-Adressen wurden im Juli 2018 zuletzt aufgerufen.

Menschenrechtliche Dokumente, Erklärungen, Berichte etc.

**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (Universal Declaration of Human Rights, UDHR): ist das Grunddokument der UNO für den internationalen Menschenrechtsschutz nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie besteht aus 30 Artikeln, die die Rechte jedes Menschen auf Gleichheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit festlegen und ein Bekenntnis der UN-Mitgliedsstaaten zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte darstellen. Die Erklärung wurde am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet, und seit 1948 ist der 10. Dezember der internationale Tag der Menschenrechte. Literatur: *Lynn HUNT: Inventing Human Rights. A History. New York 2007. Online:* <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>.

**Anti-Folter-Übereinkommens der Vereinten Nationen:** engl.: United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), von den UN beschlossene Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK) vom 10. Dezember 1984; basiert auf dem Folterverbot in Art. 5 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR). Die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention überwacht der *UN-Ausschuss gegen Folter* (Committee against Torture, CAT), der periodisch die Berichte der Unterzeichnerstaaten entgegennimmt und auswertet.

**Best practices of implementation of human rights at local and regional level in member states of the Council of Europe and other countries.** Congress of Local and Regional Authorities (2014), Europarat Straßburg. „This is the third report on human rights at local level since the adoption in 2010 of Resolution 296 on the role of local and regional authorities in the implementation of human rights. It underlines the complementary role the Congress plays in the promotion of human rights by aiming to raise awareness among local authorities of their shared responsibility in this area.“ Online: [https://rm.coe.int/168071aeed#\\_Toc381878055](https://rm.coe.int/168071aeed#_Toc381878055).

**Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark:** ist die Grundlage der Bemühungen um Integration des Landes Steiermark. Sie „drückt das Selbstverständnis von Politik und Verwaltung des Landes Steiermark hinsichtlich eines professionellen, zukunftsorientierten Umgangs mit der gesellschaftlichen Vielfalt aus“. Sie basiert auf 11 Grundsätzen, formuliert Haltungen und verfolgt sieben strategische Zielsetzungen. Siehe: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11562700/103650128/>.

**Erklärung der UN über Menschenrechtsbildung und -ausbildung:** Resolution 66/137 vom 19.12.2011. Siehe: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/uebereinkommen.html> , online (Arbeitsübersetzung deutschsprachiger Menschenrechtsinstitutionen): [http://www.phlu.ch/fileadmin/media/partner/ihrf.phlu.ch/1-UN-Erkl%c3%a4rung\\_%c3%bcber\\_Menschenrechtsbildung\\_-\\_Arbeits%c3%bcbersetzung\\_final\\_01.pdf](http://www.phlu.ch/fileadmin/media/partner/ihrf.phlu.ch/1-UN-Erkl%c3%a4rung_%c3%bcber_Menschenrechtsbildung_-_Arbeits%c3%bcbersetzung_final_01.pdf).

**EU-Grundrechtecharta (GRC):** Langtitel: Charta der Grundrechte der Europäischen Union; legt die Grund- und Menschenrechte innerhalb der Europäischen Union fest. Sie ist an der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta orientiert. Sie wurde Dezember 2000 erstmals proklamiert, in Kraft gesetzt jedoch erst mit dem Vertrag von Lissabon am 1.12. 2009. Rechtskraft hat sie für sämtliche Organe der Europäischen Union, online: [http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf).

**Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt :** Die Charta fordert die Stadtverwaltungen auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in enger Zusammenarbeit mit den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteuren soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und die bürgerlich-politischen ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. In Österreich hat die Stadt Salzburg als erste die Charta am 10.12. 2008 unterzeichnet. Eine deutsche Übersetzung der Charta wurde von der Stadt Nürnberg veranlasst und herausgegeben. Online: [https://www.nuernberg.de/imperia/md/menschenrechte/dokumente/staedtenetzwerk/charта\\_dt.pdf](https://www.nuernberg.de/imperia/md/menschenrechte/dokumente/staedtenetzwerk/charта_dt.pdf).

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):** European Court of human Rights. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein internationaler Gerichtshof mit Sitz in Straßburg/Frankreich, der auf Grundlage der *Europäischen Menschenrechtskonvention* eingerichtet wurde.. Er überprüft nationale Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte der Unterzeichnerstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention. Online: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home>.

**Europäische Konferenz Städte für die Menschenrechte :** Das Netzwerk ist ein loser Zusammenschluss von rund 235 Städten, der im Oktober 1998 in Barcelona ins Leben gerufen wurde um eine Kultur der Menschenrechte in den Städten zu fördern. Auf der 2. Konferenz 2000 in St.Denis wurde die *Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt* verabschiedet. [https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/staedte\\_fuer\\_menschenrechte.html](https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/staedte_fuer_menschenrechte.html).

**Europäische Menschenrechtskonvention:** (EMRK) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll BGBl 1958/210; ein Katalog von Menschen- und Grundrechten, der vom Europarat ausgearbeitet und im Nov. 1950 in Rom unterzeichnet wurde. Alle Mitgliedsstaaten des Europarats haben die Konvention unterzeichnet und ihr innerstaatliche Geltung

verschafft. Die Umsetzung wird vom *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte* überwacht. Siehe Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1958\\_210\\_0/1958\\_210\\_0](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIPdf/1958_210_0/1958_210_0) (zuletzt aufgerufen: Juni 2018).

**Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (OPCAT) vom 10. Dezember 1984 (Inkrafttreten: 26. Juni 1987); das Übereinkommen (United Nations Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT)), kurz „Antifolterkonvention“ wurde bisher von 146 Staaten ratifiziert. Wesentliche Ergänzung des *Anti-Folter-Übereinkommens der Vereinten Nationen* (1984). Damit wird ein internationales System zur Inspektion von Haftorten etabliert. Online: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_01812/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01812/index.shtml). Zur Anifolterkonvention siehe: <https://www.antifolterkonvention.de/>.

**Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):** Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 28. Juli 1951 auf einer UN-Sonderkonferenz in Genf verabschiedet und trat am 22. April 1954 in Kraft. Ergänzt wurde die Konvention am 31. Januar 1967 durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das am 4. Oktober 1967 in Kraft trat. Die GFK ist die Rechtsgrundlage für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die *UN Refugee Agency* (UNHCR). Siehe: <http://www.unhcr.org/pages/49da0e466.html>.

**Gerichtshof der Europäischen Union** (EuGH): Sitz in Luxemburg. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird das gesamte Gerichtssystem der EU als *Gerichtshof der Europäischen Union* bezeichnet. Hauptaufgabe des *Gerichtshofs der Europäischen Union* ist gem. Art. 19 des *Vertrags über die Europäische Union* die „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“.

**Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie** (RL 2000/78/EG): **Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf** (ABl. EG Nr. L 303 S. 16), legt einen allgemeinen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fest. Die Richtlinie ist in Österreich in das *Bundesgesetz über die Gleichbehandlung* (GIBG) und die Bundes- sowie Landes-Gleichbehandlungsgesetze integriert. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0078>.

**International Federation Of Social Workers: Global Definition Of Social Work.** approved by the IFSW General Meeting and the IASSW General Assembly in July 2014. Online: <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>.

**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** - International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR), kurz: UN-Sozialpakt. am 16. Dezember 1966 von der

Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet (General Assembly Resolution 2200 A (XXI)), inzwischen von 164 Staaten ratifiziert (Stand: 28. 1. 2016), unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland (23. Dezember 1973), Österreich (10. September 1978), die Einhaltung wird durch den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht. Online: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/pakt-i/>.

**Kinderrechtskonvention:** Langtitel: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC) wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft. Beim Weltkindergipfel vom 29. bis 30. September 1990 in New York verpflichteten sich Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der Konvention. Das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, am 26. Juni 1992 vom österreichischen Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ratifiziert (BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 ist die *Kinderrechtskonvention* in Österreich formal in Kraft getreten. Online: <https://www.unicef.org/crc/>. Deutsch: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>.

**Menschenrechtserklärung der Stadt Graz:** Verabschiedet 2001 durch den Gemeinderat der Stadt Graz. Online: [https://www.graz.at/cms/dokumente/10284058\\_7771447/17e51233/Menschenrechtserklaerung%20der%20Stadt%20Graz.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10284058_7771447/17e51233/Menschenrechtserklaerung%20der%20Stadt%20Graz.pdf).

**UN Dekade für Menschenrechtsbildung** – World Programme For Human Rights Education (1995-2004); online: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/UNDHREducationTraining.aspx>; siehe dazu auch: <http://www.bpb.de/apuz/30870/die-vereinten-nationen-und-menschenrechtsbildung?p=all>.

**Wiener Erklärung:** von der 2. Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 verabschiedet. Sie fordert die UN auf, Menschenrechte zu einem vorrangigen Ziel zu machen, auf gleicher Ebene wie Entwicklung und Demokratie. Die Wiener Erklärung betont in den Ziffern 33 und 78 die Bedeutung von Bildungswesen und Menschenrechtserziehung für die verstärkte Achtung der Menschenrechte. Online: <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/akteure-instrumente/un-institutionen/weltmenschenerichtskonferenz-in-wien-1993/>.

Bundesgesetze, Österreich:

**Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz:** (AGesVG), Langtitel: Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit, 2018, online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009892>.

**Bundesverfassungsgesetzes gegen Rassendiskriminierung:** Langtitel: Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung. Online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000533>.

**Bundes-Verfassungsgesetz:** (B-VG), online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>.

**Einführungsgesetze zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen:** (EGVG), online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005871>

**Gleichbehandlungsgesetz:** (GlBG), Langtitel: Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395>.

**Grundsatzerlass Politische Bildung:** Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), 1978, online: ([http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15683/pb\\_grundsatzerlass.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/15683/pb_grundsatzerlass.pdf))

**Integrationsgesetz, Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz; Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz u.a., Änderung** (290/ME), online:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME\\_00290/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00290/index.shtml)

**Islamgesetz:** Langtitel: Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015; online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009124>.

**Mindestsicherungsgesetze:** (MSG) Zunächst wurde eine *15a-Vereinbarung* zwischen Bund und Ländern über *Bedarfsorientierte Mindestsicherung* geschlossen, die seit 2017 nicht mehr gültig ist. Die einzelnen Bundesländer regeln den Bezug von *Bedarfsorientierter Mindestsicherung* in jeweiligen Ländergesetzen. Wien: *Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien* (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), online: <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/html/s0400000.htm> Salzburg: *Gesamte Rechtsvorschrift für Salzburger Mindestsicherungsgesetz* (MSG), Fassung vom 09.01.2015, Informationen online: <http://www.mindestsicherung-salzburg.at/home.html>.

**Sicherheitspolizeigesetz:** (SPG), online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792>.

**Staatsgrundgesetz:** (StGG) Langtitel: Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>.

**Strafgesetzbuch:** (StGB), online:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>.

Weitere Informationen:

**Adalet ve Kalkınma Partisi (AKP):** deutsch: Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung.

Regierungspartei mit dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan als Parteivorsitzendem.

**Agenda 21** ist ein umfassendes Aktionsprogramm zur Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung, das auf der Konferenz der UN für Umwelt und Entwicklung, Juni 1992 in Rio de Janeiro von 178 Regierungen verabschiedet wurde. Mülheim hat für die Umsetzung des Programms ein eigenes Büro eingerichtet. Näheres: [https://www.muelheim-ruhr.de/cms/lokale\\_agenda\\_211.html](https://www.muelheim-ruhr.de/cms/lokale_agenda_211.html).

**Alternative für Deutschland (AfD):** politische Partei in Deutschland mit völkisch-nationalistischen, rassistischen, islamfeindlichen und antisemitischen Inhalten. Verbindungen zu neurechten Gruppierungen, beispielsweise der rechtsextremen Identitären Bewegung und der fremdenfeindlichen Organisation Pegida. Literatur: Alexander HÄUSLER(Hg.): Die Alternative für Deutschland. Programmatik, Entwicklung und politische Verortung. Wiesbaden 2016; Stephan GRIGAT (Hg.): AfD & FPÖ. Antisemitismus, völkischer Nationalismus und Geschlechterbilder (Reihe: Interdisziplinäre Antisemitismusforschung, Band 7). Baden-Baden 2017.

**Armutsmigration / Notreisen:** Der Begriff „Armutsmigration“ bezeichnet die Debatte um Zuwanderung armutsbetroffener Menschen aus Südosteuropa (speziell aus Bulgarien und Rumänien) v.a. in zentraleuropäische Länder. Die Debatte um die sog. „Armutszuwanderung“ verschleiert u.a. auch den Brain Drain, der durch die Zuwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte aus diesen Ländern, u.a. nach Deutschland und Österreich, entsteht. Dagegen wandte sich u.a. der *Zentralrat Deutscher Sinti und Roma* 2014. Der Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz hat ein Paper zum „Mythos der Armutsmigration“ herausgegeben: <https://www.ini-migration.de/stellungnahmen.html?.../Mythos%20Armutsmigration>. Die Debatte um bettelnde Notreisende aus Südosteuropa hat den Begriff auch in den politischen Diskurs in Österreich eingeführt. Zur Situation der Notreisenden in Salzburg siehe: <http://rundertisch-menschenrechte.at/unsere-aufgaben/>.

**Asylstädte („sanctuary cities“):** Der Begriff stammt aus der hebräischen Bibel. Im Buch Deuteronomium werden 6 Asylstädte ausgewählt, die Verfolgten Schutz vor der Blutrache geboten haben. Aktuell bezeichnet der Begriff eine Bewegung in den USA, die auch im Widerstand gegen die Verschärfung der Fremdengesetzgebung unter Präsident Trump entstanden ist. Ca. 60 Städte deklarieren sich als „sanctuary cities“ mit speziellen Asyl-Gesetzen, darunter Los Angeles und New York. Die Gesetzeslage ist unterschiedlich von Stadt zu Stadt, doch im Allgemeinen schützt sie illegale Einwanderer, die Bagatelldelikte begangen haben, davor, von den Lokalregierungen an die Bundesbehörden übergeben zu werden. Stadtmitarbeiter und Strafverfolgungsbehörden einer sogenannten Asyl-Stadt dürfen zudem nicht nach dem Einwanderungsstatus eines Strafverdächtigen fragen.

**Auschwitzlüge** (oder „Holocaustleugnung“): Die Leugnung der systematischen Morde an Juden durch die Nationalsozialisten wird als "Auschwitzlüge" oder "Holocaustleugnung" bezeichnet. Es wird behauptet, dass historisch belegbare Tatsachen wie der Genozid an den Juden nicht stattgefunden hätten oder die Zahlen der Ermordeten bei weitem übertrieben seien. Man untermauert diese Behauptungen mit sog. „Forschungsergebnissen“ und legt gefälschte bzw. nicht haltbare „Beweise“ dafür vor. Die Leugnung bezieht sich v.a. auf die Planung, die Durchführbarkeit, das Ausmaß und die Dokumentation der Shoah.

Durch den Titel des 1973 erschienen Buches „Die Auschwitzlüge“ von Thies Christophersen wurde der Begriff zweideutig und auch von Holocaustleugnern als „Kampfbegriff“ gegen die seriöse Geschichtsforschung angewandt. Christophersen war Sonderführer der SS in einem Nebenlager des KZ Auschwitz-Birkenau und behauptete, er hätte die Massenmorde in Auschwitz nicht wahrgenommen. Die systematische Ermordung von Menschen in Gaskammern sei eine reine Erfindung der Kriegsgegner Deutschlands. Die Neue Rechte greift tw. Thesen von Holocaustleugnern wie David Irving auf und fordert, sie als historische Möglichkeiten zu diskutieren. In Österreich fällt die Holocaustleugnung unter den Straftatbestand der „nationalsozialistischen Wiederbetätigung“ nach den §§ 3g und h des „Verbotsgesetzes“, in Deutschland unter den Tatbestand der „Volksverhetzung“ nach § 130 des Strafgesetzbuches

**Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS):** Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und sich ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) nicht mehr leisten können. Die *Österr. Armutskonferenz* betreibt ein „Mindestsicherungs-Monitoring“ und stellt online Informationen zur Verfügung:  
<http://www.armutskonferenz.at/aktivitaeten/mindestsicherungs-monitoring/was-ist-die-bedarfsorientierte-mindestsicherung.html>.

**Beratungsstelle Extremismus:** ist eine bundesweite Anlaufstelle für Fragen zum Thema Extremismus. Wir sind Ansprechpartnerin für alle Arten von Extremismen, seien sie religiös oder politisch begründet. Sie bietet eine kostenfreie Helpline, persönliche Beratungsgespräche sowie Fort- und Weiterbildungen an. Online: [www.beratungsstelleextremismus.at](http://www.beratungsstelleextremismus.at).

**Boko Haram** ist eine als islamistisch und terroristisch eingestufte Gruppierung im Norden [Nigerias](#), die auch in den Anrainerstaaten [Tschad](#), [Niger](#) und [Kamerun](#) aktiv ist (siehe: [US names Nigeria's Boko Haram and Ansaru 'terrorists'](#). In: *BBC News*. 13. November 2013, onlien: <https://www.bbc.co.uk/news/world-africa-24931684>.) . Boko Haram setzt sich für die Einführung der [Scharia](#) in ganz Nigeria und das Verbot westlicher Bildung ein, auch die Beteiligung an Wahlen lehnt sie ab. Boko Haram ist bekannt für die Ermordung von Christen und von Muslimen, die sie nicht unterstützen.

**„Brücken Bauen“ – Lehrgang für interreligiöse und interkulturelle Kompetenz:** ist ein Angebot für Theorie und Praxis des interkulturellen und interreligiösen Dialogs. Zielgruppe sind Christ\*innen, Muslim\*innen und Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Vermittelt wird Wissen, jeweils im „Identität/Kultur/Religion“, „Geschlechterrollen und Religionen“, „Interreligiöse Begegnungen und Konflikte“ oder „Säkularer Staat, Demokratie und Religion“. Durch praktische Zusammenarbeit gewinnen die Teilnehmer\*innen ein vertieftes Verständnis des religiösen Denkens sowie des religiöskulturellen Entstehungskontextes christlicher und muslimischer Glaubensgemeinschaften. Es gibt im Rahmen des Lehrganges auch Platz für persönliche Auseinandersetzung und Austausch.  
Plattform für Menschenrechte Salzburg, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg,  
<http://www.menschenrechte-salzburg.at/home/home-single-news/article/lehrgang-fuer-interreligioese-kompetenz.html>.

**Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA):** führt die erstinstanzlichen fremden- und asylrechtlichen Verfahren durch und erteilt Aufenthaltstitel „aus bes. berücksichtigenswürdigen Bedingungen“. Es ist auch zuständig für die Dublin-Verfahren und den Vollzug des Grundversorgungsgesetzes sowie für den Vollzug „fremdenrechtlicher aufenthaltsbeendigender Maßnahmen“ und „fremdenrechtliche Sicherungsmaßnahmen“ (wie Schubhaft). Online:  
<https://www.bfa.gv.at/>.

**Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT):** Als polizeiliche Staatsschutzbehörden fungieren in Österreich das BVT und neun Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT). Das BVT ist Teil einer Sicherheitsbehörde und organisationsrechtlich in der Sektion II, *Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit*, des *Bundesministeriums für Inneres* (BMI) eingegliedert. Die LVT sind organisatorisch den jeweiligen Landespolizeidirektionen (LPD) zugehörig und somit auch Teil einer Sicherheitsbehörde.

**Diskriminierung:** ist eine Andersbehandlung bzw. Benachteiligung von Menschen im Zusammenhang mit Merkmalen bzw. Diskriminierungsgründen wie Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, Sprache, Religion, Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, sexueller Orientierung, Vermögen, Geburt oder genetischen Merkmalen (grundlegend dazu Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Benachteiligungen von Menschen im Zusammenhang mit diesen Merkmalen ohne sachliche Begründung unterliegen dem Diskriminierungsverbot.

**Mehrfachdiskriminierung:** Diskriminierte Personen können gleichzeitig aus mehreren Gründen benachteiligt werden bzw. mehreren benachteiligten Gruppen angehören. Formen der Mehrfachdiskriminierung sind: *Additive* D.: eine Situation, in der Diskriminierung aus mehreren Gründen separat zum Tragen kommt. *Verstärkende* D.: eine Situation, in der eine Person aufgrund von mindestens zwei Dimensionen gleichzeitig diskriminiert wird. In einem solchen Fall wird eine Dimension durch weitere Diskriminierungsgründe verstärkt. *Intersektionelle* D.: Hier greifen mehrere Dimensionen und interagieren miteinander, so dass sie nicht voneinander zu trennen sind. Siehe: Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung. Praktiken, Politikstrategien und Rechtsvorschriften, Europäische Kommission, 2007, online:  
[http://ec.europa.eu/employment\\_social/fundamental\\_rights/pdf/pubst/stud/multdis\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/pdf/pubst/stud/multdis_de.pdf).

**Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus:** für Personen, die Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus erfahren. Arbeitsbereiche: Die Dokumentation islamfeindlicher Ereignisse und Zivilcourage, die Bildungsarbeit, Medienbeobachtung, Aufklärung, Empowering und die Beratung. Online: <https://www.dokustelle.at/>.

**Dschihad:** arabisches Wort, das eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Anstrengung zum Ausdruck bringt. Im Koran und in der Sunna verwendet, gilt als wichtiges Glaubensprinzip des Islam. Im Verlauf der Auslegungsgeschichte entwickelten sich militärische und nichtmilitärische/spirituelle Auslegungen des „Dschihad“.

**Dschihadismus:** abgeleitet vom Begriff „Dschihad“; Sammelbegriff für militante extremistische Strömung des sog. „Islamismus“. Bekannte dschihadistische Gruppierungen: Ansar al-Scharia, Boko Haram, Islamischer Staat, al Quaida.

**Dublin-Übereinkommen:** ein völkerrechtlicher Vertrag über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags. Es trat am 1. September 1997 in Kraft; Österreich trat dem Übereinkommen einen Monat später bei. Mit Inkrafttreten fanden die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) über die Zuständigkeit für die Behandlung von Asylbegehren keine Anwendung mehr. Folgeabkommen: Dublin II und die Dublin III-Verordnung. Sie ist am 19. Juli 2013 in Kraft getreten und ist ihrem Art. 49 zufolge seit dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden. Im Vergleich zur Dublin-II-Verordnung sind in der Dublin-III-Verordnung Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg berücksichtigt. Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R0604>.

**Erstaufnahmezentren:** Betreuungsstellen des Bundes zur Betreuung während des Prüfverfahrens zur Aufnahme in das Asylverfahren. Sie werden seit 2003 unter Aufsicht des Innenministeriums von privaten Betreibern unterhalten, bis 2011 von European Homecare und seit 2012 von der Schweizer ORS Service. Seit 2015 wurden sog. *Verteilerquartiere* in den Bundesländern geschaffen, die die überfüllten Erstaufnahmezentren entlasten sollten. Aufgrund des *Fremdenrechtsänderungsgesetzes* 2015 (BGBl. I Nr. 70/2015) kann diese Prüfverfahren eben auch in den einzelnen Bundesländern erfolgen. Diese Verteilerquartiere werden ebenfalls von der ORS betreut.

**Ethnic profiling:** Definition des *Büros zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.*: „Die Indikatoren für die Erstellung von Verdächtigen- und Täter\*innenprofilen müssen daher auf Beweisen bezüglich einer bestimmten Tat oder ausreichenden Hinweisen hierzu beruhen. Basiert das ‚Profiling‘ allerdings nicht auf fundierten Annahmen, sondern nur auf unveränderlichen Eigenschaften wie der Hautfarbe oder dem vermeintlichen Migrationshintergrund, stellt dies eine Form von Diskriminierung dar. Man spricht dann entweder von ‚Ethnic Profiling‘ oder ‚Racial Profiling‘.“ Online: <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/ethnic-profiling/was-ist-ethnic-profiling.html>. Empfehlungen zur Verhinderung von „ethnic profiling“ siehe: <https://www.institut-fuer->

[menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/empfehlungen-an-deutschland/politikfeld-innenpolitik/rassismus-racial-profiling-ethnic-profiling-rassistische-kriterien-bei-verdachtsunabhaengigen-personenkontrollen/](https://menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/empfehlungen-an-deutschland/politikfeld-innenpolitik/rassismus-racial-profiling-ethnic-profiling-rassistische-kriterien-bei-verdachtsunabhaengigen-personenkontrollen/).

**European consensus:** (Europäischer Konsens) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) legt die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) „dynamisch“ im Lichte aktueller staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen aus. Dabei berücksichtigt er auch die Situation in den Vertragsstaaten: Besteht in einer Frage bereits ein europäischer Konsens, ist der Gestaltungsspielraum des einzelnen Staates enger zu ziehen als in Fällen, in denen sich (noch) kein Konsens unter den Vertragsstaaten der EGMR etabliert hat.

**Flüchtlingsforen:** In dieser speziellen Bedeutung: ein Forum, bei dem Geflüchtete Erfahrungen, Beschwerden, Forderungen bezügl ihrer Situation im Aufnahme-, im Asylverfahren, bei der Unterbringung, bei der Gesundheitsversorgung sowie nach Abschluss des Verfahrens als Anerkannte bei Arbeits- und Wohnungssuche oder als Illegalisierte einbringen. Die Informationen werden von der Plattform dokumentiert, systematisiert und an zuständige Stellen (Grundversorgung des Landes, Quartiersbetreiber\*innen, betreuende NGOs, ...) weitergeleitet und mit ihnen verhandelt. Die Plattform für Menschenrechte Salzburg führt solche Foren in regelmäßigen Abständen durch. Siehe: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/themen/flucht-asy/Begegnung-und-Teilhabe.html>. Im Salzburger Freien Radio (Radiofabrik) findet sich ein Bericht vom 1. Salzburger Flüchtlingsforum: <https://cba.fro.at/317421>.

Darüber hinaus gibt es im deutschsprachigen Raum Flüchtlingsforen als Selbstorganisation von Geflüchteten (wie z.B. das Flüchtlingsforum Lingen e.V.), oder sie sind Foren, bei denen versch. (ehren- oder hauptamtliche) Flüchtlingsbetreuungsorganisationen zusammentreffen, um sich auszutauschen oder Grundsatz- bzw. Positionspapiere zu verabschieden (z.B. Dortmunder Forum Flüchtlinge).

**Gemeinsames Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht:** Langtitel: „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland 1997. Download verfügbar bei: <https://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Gemeinsame-Texte/und-der-Fremdling-der-in-deinen-Toren-ist1.html>.

**Gleichbehandlungskommissionen:** Zur Überprüfung von Fragen, die mögliche Diskriminierungen aufgrund der Gleichbehandlungsgesetze betreffen, sind in Österreich zwei Kommissionen eingerichtet. Siehe online: [https://www.bmwf.gv.at/home/Frauen\\_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlung\\_s-kommissionen/Bundes-Gleichbehandlungs-kommission/](https://www.bmwf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlung_s-kommissionen/Bundes-Gleichbehandlungs-kommission/).

Die *Gleichbehandlungskommission* (GBK) ist den Arbeits- und Sozialgerichten sowie den Zivilgerichten zur Seite gestellt. Arbeitnehmer\*innen, Arbeitgeber\*innen Betriebsrät\*innen, die Anwaltschaft für Gleichbehandlung, betroffene Personen (im Sinne von Teil III / Abschnitt 1 des GlBG) oder im jeweiligen Senat der Kommission vertretene Interessenvertretungen können einen Antrag auf Überprüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes einbringen.

Die *Bundes-Gleichbehandlungskommission* (B-GBK) im Bundeskanzleramt ist eine Verwaltungseinrichtung des Bundes, die wegen Diskriminierungen im Zshg. mit einem Dienstverhältnis beim Bund angerufen werden kann.

**GONGO:** Government-operated non-governmental organization oder government-organized non-governmental organization. Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs), die von staatlichen Stellen entweder eingerichtet oder finanziert, dirigiert bzw. wesentlich beeinflusst werden.

**Grundversorgungsvereinbarung:** *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern:* gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) StF: BGBl. I Nr. 80/2004 (NR: GP XXII RV 412 AB 448 S. 55. BR: AB 7028 S. 707).

**Hiketides:** bedeutet in Altgriechisch „die Schutzbefohlenen“, Titel des Dramas von Aischylos und des nach Motiven des Aischylos gestalteten Dramas von Elfriede Jelinek; Projekt der Plattform für Menschenrechte Salzburg, bietet schutzbedürftigen Flüchtlingen sowie Kriegs- und Folteropfern Unterstützung in Form von Psychotherapie im Bundesland Salzburg – insbesondere jenen, die keinen Zugang zu einer Kassen-Psychotherapie haben. Bei Bedarf werden Dolmetschkosten ebenfalls finanziert. Das Projekt wird aus Spendenmitteln und einer Subvention des Landes Salzburg betrieben und künftig als eigenständiger Verein auftreten.

**Identitäre Bewegung:** von Frankreich (*Bloc identitaire*) ausgehende aktionistisch ausgerichtete Sammlung von rechtsextremen Gruppierungen, die ethnopluralistische Konzepte und einen „Rassismus ohne Rassen“ vertreten. In Österreich wurde sie 2012 unter der Bezeichnung *Verein zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität* im Vereinsregister eingetragen, in Deutschland seit 2014 als *Identitäre Bewegung Deutschland*. Überschneidungen mit dem Dachverband Deutsche Burschenschaft und in der *Patriotischen Plattform* mit der *Alternative für Deutschland* (AfD). Die identitäre Gruppe in Österreich (IBÖ) wird vom *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (DÖW) als rechtsextrem und antisemitisch eingestuft. Literatur: Julian BRUNS / Kathrin GŁÖSEL / Natascha STROBL: *Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa.* Münster 2014.

**International Donors:** Die Hilfsprogramme von UNHCR stützen sich auf Spenden von Regierungen, der UN und weiteren Spendensystemen, z.B. von zwischenstaatlichen Institutionen oder aus dem privaten Sektor. Online: <http://www.unhcr.org/donors.html>.

**Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ):** Im Leitbild heißt es: „Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und ihre regionalen Vertretungen, die Religionsgemeinden, möchten als offizielle Vertretung der Muslime in Österreich wesentlich zur Lebensqualität der Muslime im Sinne der Sicherung religiöser Bedürfnisse beitragen.“ Sie umfasst dzt. 27

Kultusgemeinden. Die Kultusgemeinden sind Teile einer islamischen Religionsgesellschaft, die zugleich selbstständige Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Online: <http://www.derislam.at/iggo/index.php>.

**Islamischer Staat:** IS. Islamische Organisation, weltweit als Terrororganisation eingestuft, die für einen islamischen Gottesstaat, das sog. "Kalifat" kämpft. Ihr zuletzt schwindender Einfluss reicht vom Nordirak und Syrien bis nach Libyen. Aus der Vielzahl an Literatur zum IS. zwei ausgewählte Beispiele: Loretta NAPOLEONI: Die Rückkehr des Kalifats. Der Islamische Staat und die Neuordnung des Nahen Ostens. Zürich 2015 (Originaltitel: The Islamist Phoenix. The Islamic State and the Redrawing of the Middle East). Hamideh MOHAGHEGH (Hg.): Frauen für den Dschihad. Das Manifest der IS-Kämpferinnen, in arabischer und deutscher Sprache. Freiburg 2015.

**Islamophobie:** allg.: *Islamfeindlichkeit* ist die Feindseligkeit gegenüber Menschen, die als Muslime identifiziert werden und deren kategorische Abwertung bzw. Benachteiligung. Im wiss. Wie polit. Diskurs kommen die konkurrierenden Begriffe Islamophobie und antimuslimischer Rassismus, die unterschiedliche Schwerpunkte und Wertungen bei der Betrachtung des Phänomens setzen, zur Anwendung. Seit Mitte der neunziger Jahre erscheinen Berichte, die ähnlich wie die Rassismus-Reporte islamfeindliche Vorfälle dokumentieren und veröffentlichen. Seit mehreren Jahren erscheint der österr. Islamophobie-Bericht und seit 201 ein europäischer Bericht, von dem der österr. ein Teil ist; online: <http://www.islamophobiaeurope.com/osterreichischer-islamophobie-bericht-2016/>.

**Istanbul-Protokoll:** Langtitel: *Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Strafe*. Standard der Vereinten Nationen für die Ausbildung in der Begutachtung von Personen, die den Vorwurf erheben, gefoltert oder misshandelt worden zu sein, für die Untersuchung von Fällen mutmaßlicher Folter und für die Meldung solcher Erkenntnisse an die Justiz und andere Ermittlungsbehörden. Die internationale Menschenrechtsorganisation "Physicians for Human Rights" (Ärzte für Menschenrechte) hat im Jahr 2001 einen Leitfaden für die Begutachtung von Flüchtlingen auf der Basis des Istanbul-Protokolls erstellt. Empfehlung der UN Generalversammlung und der UN-Menschenrechtskommission an die Mitgliedsstaaten der UN, die Prinzipien als Instrument im Kampf gegen Folter zu beachten. Zum Istanbul-Protokoll siehe <http://www.istanbulprotocol.info/index.php/de/>. Der Wortlaut des Protokolls findet sich in: [www.v-r.de/\\_uploads\\_media/files/9783737000307\\_frewer\\_oa\\_wz\\_010746.pdf](http://www.v-r.de/_uploads_media/files/9783737000307_frewer_oa_wz_010746.pdf).

**Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU:** Übereinkommen zwischen Afghanistan und der Eu bezügl. Rückübernahme von Geflüchteten. Im Juni 2017 wurde von Abgeordneten des österr. Parlaments ein Entschließungsantrag zwecks Aussetzung des Rücknahmeübereinkommens eingebracht – mit der Begründung, dass Abschiebungen nach Afghanistan in der dzt.igen Lage menschenrechtsverletzend sind. Siehe: [https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu\\_afghanistan\\_joint\\_way\\_forward\\_on\\_migration\\_issues.pdf](https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf).

**Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (Congress of Local and Regional Authorities):** ist eine Institution des Europarates. Seine 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten. Der Kongress verfolgt die gleichen Ziele wie der Europarat: den Schutz der Menschenrechte, das Eintreten für Rechtstaatlichkeit und die Entwicklung der Demokratie in den Mitgliedstaaten. Online: <https://www.coe.int/en/web/congress/home>.

**Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender (LGBT):** beschreibt die sexuelle Orientierung oder Gender-Identität von Menschen; gebräuchlichste Form der Abkürzung für Personen(gruppen), die nicht einem herrschenden Normkonstrukt von Heterosexualität entsprechen (wollen). Siehe: Salzburger Global LGBT Forum: <https://www.salzburgglobal.org/multi-year-series/lgbt>.

**Liu Xiaobo:** 1955-2017, war Dozent an der Pädagogischen Universität Peking und seit 2003 Präsident des chinesischen PEN-Clubs unabhängiger Schriftsteller. 2008 unterstützte er mit 302 anderen Intellektuellen das im Internet veröffentlichte Bürgerrechtsmanifest *Charta 08* zum *Internationalen Tag der Menschenrechte* und wurde wegen „Untergrabung der Staatsgewalt“ festgenommen. 2009 wurde er zu elf Jahren Haft verurteilt. Bis kurz vor seinem Tod war er in einem 500 Kilometer von Peking entfernten Gefängnis in der Provinz Liaoning inhaftiert. Friedensnobelpreisträger 2010

**Melete:** EU-Projekt, das über niedrigschwellige Bildungszugänge individuelle und gesellschaftliche Integrationsprozesse von Migrant\*innen und migrantischen Multiplikator\*innen fördert. Die entwickelten Angebote sollen die gesellschaftliche Teilhabe fördern und die Handlungsspielräume von Migrant\*innen erweitern. Bisher 3 Folgeprojekte, wird in Kooperation von *Berufsförderungsinstitut (BFI) Salzburg, Frau&Arbeit GmbH. und Plattform für Menschenrechte Salzburg* durchgeführt.

**Monitoring:** Monitoringverfahren werden in den unterschiedlichsten Bereichen angewendet (Naturwiss., Umweltschutz, Medien, ...). Menschenrechts-Monitoring ist ein außergerichtliches, systematisches Überwachungsverfahren zum Schutz der Menschenrechte in best. Bereichen oder von best. Menschengruppen. Mit Monitoring beauftragte Institutionen arbeiten auf internationaler, nationaler wie regionaler und kommunaler Ebene; z.B.: Int. Arbeitsorganisation (ILO), Antifolterkomitee des Europarates, Agentur für Grundrechte der Europäischen Union.

Neben offiziellen Stellen werden Monitorings auch von NGOs durchgeführt und deren Ergebnisse als sog. „Schattenberichte“ veröffentlicht. Am bekanntesten: die Berichte von Amnesty International. NGOs entwickeln auch selbst Monitoring-Instrumente, um ihre Beobachtung und Dokumentation zu systematisieren; ein Beispiel: *Screen state action against hunger* (Welthungerhilfe/FIAN International 2007). Regionales Monitoring durch die Plattform für Menschenrechte Salzburg, siehe: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/publikationen/menschenrechts-berichte.html>. Die Stadt Salzburg hat ein „Menschenrechts-Monitoring in der Sozialen Arbeit“ als Evaluation der Umsetzung von Menschenrechten im Sozialamt der Stadt Salzburg beauftragt und durchgeführt.

**Non-Refoulement:** Nicht-Zurückweisung; ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Rückführung von Personen in Staaten untersagt, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Der Grundsatz ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verankert.

**Notreisen:** siehe *Armutsmigration*.

**Österreichische Liga für Menschenrechte:** setzt sich für die Umsetzung und Erhaltung der Menschenrechte ein. Sie wurde als österr. Beobachtungsstelle der UN-akkreditierten Föderation der internationalen Menschenrechtsligen (FIDH) gegründet und arbeitet eng vernetzt mit wissenschaftlichen und caritativen Organisationen, NGOs und Behörden zusammen. Online: <http://www.liga.or.at/>.

**Österreichischer Menschenrechtsbefund:** wird jährlich von der Österreichischen Liga für Menschenrechte präsentiert. Gemeinsam mit anderen Expertinnen und Experten diverser NGOs weist die Liga darin auf Verstöße gegen die Menschenrechte hin, zeigt Lücken im System auf und formuliert Empfehlungen und Forderungen für mehr Menschlichkeit an die österreichische Bundesregierung. Online: <http://www.liga.or.at/news/menschenrechtsbefund-2016/>.

**Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (PEGIDA):** eine Organisation mit islam- und fremdenfeindlichen sowie rassistischen Zielsetzungen. PEGIDA wurde am 20. Okt. 2014 in Dresden gegründet und erlangte durch die Demonstrationen, die sich gegen Einwanderung, Asylpolitik und eine vermeintliche Islamisierung der Bundesrepublik richten, internationale Aufmerksamkeit. Die Demonstrationen werden regelmäßig von Gegendemonstrationen begleitet. Allein im 1. Jahr seit der Entstehung zählten die Behörden über 900 Straftaten im Zshg. mit PEGIDA: Körperverletzungen, Beleidigungen und das Tragen von verfassungsfeindlichen Symbolen. Literatur: Werner J. PATZELT / Joachim KLOSE (Hg.): PEGIDA. Warnsignale aus Dresden (= Social Coherence Studies, Bd. 3). Dresden 2016.

**PHURDO:** der Name eines Roma- und Sinti-Vereins mit Sitz in Salzburg; Das Wort „Phurdo“ ist Romanes und bedeutet auf Deutsch „Brücke“. In diesem Sinn versteht der Verein seine Tätigkeit: Man will Brücken bauen zwischen Roma, Sinti und der Mehrheitsbevölkerung. Der Verein betreibt u.a. Roma-Empowerment und die Ausbildung von Schlüsselkräften; er betreibt Streetwork für bettelnde Notreisende und organisiert Hilfstransporte für Roma in Rumänien. Online: <http://www.phurdo.org/>.

**Polizeianhaltezentrum (PAZ):** Als PAZ werden in Österreich Gefängnisse oder Teilbereiche von Haftanstalten bezeichnet, die sich unter der Verwaltung des Bundesministeriums für Inneres befinden. In diesen Gebäuden wird im Gegensatz zu den Justizanstalten, welche dem

Bundesministerium für Justiz angegliedert sind, keine Strafhaft vollzogen. Vorwiegend werden in den Polizeianhaltezentren Schub- und Verwaltungsstrafhäftlinge untergebracht.

**Rassismus Report:** ZARA berichtet alljährlich über rassistische Übergriffe und Vorkommnisse in Österreich. Die ausgewählten Einzelberichte repräsentieren die Qualität und Struktur des rassistischen Alltags in Österreich. Online: <https://zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-report>.

**Refugees in Orbit:** Definition der European Commission for Migration and Home Affairs:  
„A refugee who, although not returned directly to a country where they may be persecuted, is denied asylum or unable to find a State willing to examine their request, and are shuttled from one country to another in a constant search for asylum. Online: [https://ec.europa.eu/home-affairs/content/refugee-orbit\\_en](https://ec.europa.eu/home-affairs/content/refugee-orbit_en).

**Resettlement:** die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einen aufnahmebereiten Staat, der ihnen vollen Flüchtlingsschutz gewährt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Siehe: <http://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/resettlement>. Innerhalb der EU bedeutet Resettlement die Aufnahme von Geflüchteten aus Nicht-EU-Staaten, die Überstellung von Geflüchteten aus einem EU-Staat in einen anderen wird als „Relocation“ (Umsiedlung) bezeichnet. Österreich: Über insgesamt 3 Aufnahmeprogramme wurden 2013 – 2017 1.900 syrische Flüchtlinge aufgenommen: <http://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/resettlement/resettlementnachoesterreich>.

**Salzburger Menschenrechtsbericht:** jährlich erscheinende Zusammenfassung des Menschenrechts-Monitorings der *Plattform für Menschenrechte Salzburg*; ein NGO-Schattenbericht, der seit 2003 die Menschenrechtssituation im Bundesland Salzburg zusammenfassend darstellt. Online: <http://www.menschenrechte-salzburg.at/publikationen/menschenrechts-berichte.html>.

Schengener Abkommen: sind internationale Übereinkommen insbes. zur Abschaffung der stationären Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der teilnehmenden Staaten. Der Schengen-Raums soll die individuellen Freiheiten der EU-Bürger\*innen auszubauen und die Sicherheit innerhalb Europas verbessern. Gemeinsame Visapolitik: Reisende von außerhalb Europas brauchen für die Einreise in die EU nur noch ein Schengen-Visum. Aufgrund der Flüchtlingsströme haben einige Staaten innerhalb der Schengen-Staaten vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt. Zur Situation in Österreich:  
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/249/Seite.249203.html>.

**Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen:** im Auftrag der Vereinten Nationen (VN) im Rahmen von „Sonderverfahrensmechanismen“ arbeitende Persönlichkeiten, die ein bestimmtes Land oder ein thematisches Mandat des Un-Menschenrechtsrats innehaben. Es gibt Sonderberichterstatter zu

best. Ländern wie Irak ; Myanmar, Palästina, ... oder mit best. thematischen Aufgaben wie z.B. über Folter, für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, für Bildung etc. Heiner Bielfeldt war UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit 2010-2016.

**Sozialmedizinischer Dienst: (SMD)** Neben dem Rettungsdienst betreuen mobile Krankenpfleger ältere und pflegebedürftige Menschen. Zudem werden Erste-Hilfe-Kurse und Weiterbildungen angeboten. <https://www.smd.at/>.

**Shitstorm:** Duden: „Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht“. Massiertes Auftreten von negativen Äußerungen gegen Personen, Institutionen oder Unternehmen in Blogbeiträgen oder - kommentieren, Twitternachrichten, Facebook-Meldungen etc. Siehe dazu den (satirischen)Text von Sascha LOBO: Ich habe das alles nicht gewollt. In: Spiegel Online, 19. Februar 2013; online: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/sascha-lobo-ueber-die-entstehung-des-begriffs-shitstorm-a-884199.html> zu einer möglichen Entstehungsgeschichte des Begriffs.

**Subsidiärschutz:** ist ein menschenrechtlich begründeter ergänzender bzw. hinzutretender oder nachgeordneter Schutz. Der europäische Gesetzgeber hat den Schutz durch die *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) unter Rückgriff auf die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) um den Schutz vor Folter, Todesstrafe und Lebensgefahr in kriegerischen Konflikten ergänzt. Hierfür wurde der Begriff »subsidiärer Schutz« gewählt. Siehe: <https://www.proasyl.de/hintergrund/was-ist-eigentlich-subsidiaerer-schutz/>. oder: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.990027.html>. Zur Situation subsidiär Schutzberechtigter in Österreich 2015 siehe den Bericht des UNHCR: [www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/.../Bericht\\_subsidiaerer\\_Schutz.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/.../Bericht_subsidiaerer_Schutz.pdf).

**Toleranzpatente** Toleranzedikte Kaiser Josephs II., die im Rahmen des josephinischen Reformprogramms religiösen Minderheiten im Rahmen einer abgestuften Diskriminierung eine freiere Ausübung ihrer Religion ermöglichten. Das Patent von 1781 ermöglichte den durch den Westfälischen Frieden anerkannten protestantischen Kirchen (wie Augsburger Bekenntnis und Helvetisches Bekenntnis) und den nichttunierten Griechisch-Orthodoxen erstmals seit der Gegenreformation wieder die Religionsausübung. 1782 wurde das Toleranzpatent für die Wiener Juden erlassen; neben der Gewährung von religiöser Toleranz beinhaltete es die Aufhebung verschiedener Beschränkungen (Leibmaut) und sollte die wirtschaftliche Stellung der Juden verbessern. Durch das Patent vom 11. Dezember 1785 wurde die Freimaurerei legalisiert.

**Trolling:** bezeichnet eine Form der Internet-Kommunikation, die auf eine Störung/Beeinträchtigung der Kommunikation in Diskussionsforen und Newsgroups, in Wikis und Chatrooms, auf Mailinglisten und in Blogs abzielt und die anderen Kommunikationsteilnehmer\*innen bewusst und auf emotionalisierende Art provoziert. Literatur: Remo GROMILUND: Der #Troll im Netz. Eine

Besichtigung. Auf: Geschichte der Gegenwart, 26. Oktober 2016; online: <https://geschichtedergegenwart.ch/der-troll-im-netz-eine-besichtigung/>.

**UN-Refugee-Agency, mit dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR):** Dem High Commissioner untersteht die Agency, das mit dem Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen beauftragt und auch im Bereich der humanitären Hilfe tätig ist. Das Flüchtlingskommissariat mit Sitz in Genf ist als Sonderorganisation der Vereinten Nationen der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Weltweit: [http://www.unhcr.org/?gclid=EA1aIQobChMlwsep-a063AIVWOWaCh1iNwsxEAYASAAEgLaYfD\\_BwE&gclsrc=aw.ds](http://www.unhcr.org/?gclid=EA1aIQobChMlwsep-a063AIVWOWaCh1iNwsxEAYASAAEgLaYfD_BwE&gclsrc=aw.ds). Österreich: <http://www.unhcr.org/dach/at/>.

**Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMFs):** Minderjährige Geflüchtete bis zur Erreichung der Volljährigkeit, die sich ohne Begleitung der Eltern oder einer sonst für sie nach dem Gesetz verantwortlichen Person in Österreich aufhalten. Für alle unmündigen UMFs (bis 14 Jahre) sowie für UMFs, die keinen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich stellen wollen, liegt die Zuständigkeit bei der Kinder- und Jugendhilfe. Für mündige UMF (vom 14. – 18. Geburtstag), die einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich einbringen gilt nach abgeschlossenem Zulassungsverfahren (bei dem mithilfe einer sog. „multifaktoriellen Untersuchungsmethodik“ eine Altersdiagnose erfolgt) wird die/der UMF in die Grundversorgung des Landes übernommen. In der Folge bringt die Kinder- und Jugendhilfe beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Übertragung der Obsorge ein. Die Leistungen für die Pflege und Erziehung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren. Die Leistungserbringung erfolgt von Vertragspartner\*innen der Grundversorgung bzw. privaten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe. Umfassende Information zur Situation von UMFs siehe: <https://www.asyl.at/de/themen/umf/>.

**Verletzlichkeit** (Verwundbarkeit; vulnerability): hat als anthropologisches Konzept zunächst eine leibphänomenologische Dimension. Orientierung an Verletzlichkeit hat eine Neubestimmung der modernen Leitidee des autonomen und souveränen Subjekts eingeleitet: Gegenbegriff zur Konzentration auf Selbstbestimmtsein. Die *UNESCO Declaration on Bioethics and Human Rights* (2005) hat den Schutz verletzlicher Subjekte als Fundamentalprinzip globaler Bioethik formuliert. Weiterentwicklung des Begriffs in Anwendung auf politische Philosophie; auch als ontologische Begründungskategorie für die Menschenrechte formuliert; siehe: Bryan S. TURNER: Vulnerability and Human Rights. University Park 2006. Darüber hinaus hat sich Verletzlichkeit zu einem Zentralbegriff im Denken Judith Butlers entwickelt; siehe u.a.: Judith BUTLER: Lecture on Vulnerability and Resistance (Los Angeles, 4.3.2015, online: <https://www.redcat.org/event/judith-butler-vulnerability-and-resistance>).

**Volksanwaltschaft:** Die Volksanwaltschaft ist eine unabhängige Kontrolleinrichtung. Ihre Aufgaben sind in der Bundesverfassung und dem *Volksanwaltschaftsgesetz* festgelegt. Sie geht Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nach und überprüft die Arbeit der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft setzt sich mit konkreten Empfehlungen dafür ein, dass die Verwaltungsbehörden Fehler korrigieren oder deren negative Auswirkungen beseitigen. Online: <https://volksanwaltschaft.gv.at/>.